

Im Neubaugebiet von Heide-Süd werden seit ca. 2 Jahren Kamine nachträglich in die Reihenhäuser eingebaut. Damit wurde eine Entwicklung eingeleitet, die zu mehr Feinstaub, CO₂-Ausstoß und vor allem zu Geruchsbelästigungen durch die Abgase während der kühleren und kalten Jahreszeit führt. Dies tritt nicht nur während des Anheizens des Kamins auf, sondern über mehrere Stunden. Damit wird der Wohnwert dieser Gegend erheblich gemindert.

Wir fragen daher:

Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, diese Belästigungen zu verhindern oder einzuschränken?

gez. Gottfried Koehn
Fraktionsvorsitzender

Antwort der Verwaltung:

Behördliche Eingriffsmöglichkeiten bestehen in Bezug auf Feuerstätten und Abgasanlagen in Heide-Süd nur dann, wenn bei der Errichtung und beim Betrieb von Feuerstätten die bau- und / oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten werden.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn vom Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen nach § 81 Abs. 2 der BauO LSA bescheinigt wurde.

Begründung:

Grundsätzlich sind Errichtung und Betrieb von Feuerstätten für feste Brennstoffe unter Beachtung der bau- und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften im gesamten Bundesgebiet zulässig.

Durch die Gemeinden und Städte können jedoch durch Satzungsrecht, bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, Beschränkungen z.B. durch die Ausweisung von Fernwärmevorranggebieten oder innerhalb von Bebauungsplänen erfolgen.

Heide-Süd ist nicht als Fernwärmevorranggebiet ausgewiesen. Die für Heide-Süd bestehenden verschiedenen Bebauungspläne regeln kein Verbot für die Errichtung und den Betrieb von Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe.

Für die Errichtung, Änderung oder Aufstellung von Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie für freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m ist entsprechend § 60 Abs. 1 Nr. 2 a) der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) keine Baugenehmigung erforderlich. Auch wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist, müssen Feuerstätten und Abgasanlagen den dafür geltenden baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Da in den nächsten Jahren mit einem starken Anstieg der Nutzung von Biomasse (insbesondere von Holz) als Brennstoff gerechnet wird, beabsichtigt die Bundesregierung, die 1. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV zu novellieren. Nachdem die Anhörung der beteiligten Kreise im September 2007 erfolgt ist, liegt jetzt bereits der Referentenentwurf der Novelle vor.

Kernpunkt der Änderung der 1. BImSchV ist die Reduzierung der Staubemissionen. Außerdem soll der Ausstoß von polyzyklischen Kohlenwasserstoffen vermindert werden. Neben konkreten Anforderungen für neue Feuerstätten enthält die Novelle Übergangsfristen zur Ausstattung älterer Anlagen mit emissionsmindernder Technik bzw. für die Außerbetriebnahme.

Auch nach Inkrafttreten der novellierten 1. BImSchV werden Errichtung und Betrieb von Feuerstätten für feste Brennstoffe im gesamten Bundesgebiet grundsätzlich zulässig sein. Ein gebietsweises Verbot wird auch dann nur über die Anwendung der oben genannten Instrumentarien (Ausweisung von Fernwärmevorranggebieten und Verbotsregelungen in Bebauungsplänen) möglich sein.

Eberhard Doege
Beigeordneter